

## Reglement über die Benutzung von Schul- und Sportanlagen

vom 27. Februar 2019

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 9 der Schulordnung vom 29. September 2016<sup>1</sup> als Reglement:

### I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Nutzung von städtischen Schul- und Sportanlagen durch Dritte.

Zuständigkeiten

Art. 2

Zuständig für den Vollzug dieses Reglements ist, soweit nichts anderes geregelt, das Departement Bau, Umwelt und Verkehr, insbesondere die Abteilung Facility Management mit:

a) der Reservationsstelle

- Bewilligung von Benutzungsgesuchen;
- Bewilligung für Abweichung von ordentlichen Benutzungszeiten.

b) dem Hausdienst

- Betrieb und Wartung der Anlagen;
- Übergabe, Instruktion, Kontrolle und Rücknahme der Bauten und Anlagen samt Mobiliar;
- Zuteilung der Garderoben- und Duschräume in den Anlagen;
- Kontrolle der Auflagen gemäss Benutzungsbewilligung;
- Freigabe und Sperrung der Rasenspielfelder;
- Entscheid über Bespielbarkeit der Rasenplätze und Anordnungen zum Schutz der Rasenflächen;
- Bewilligung zur Lagerung von Vereinsmaterial in den Anlagen.

Bezeichnung Anlagen

Art. 3

Die unter dieses Reglement fallenden Schul- und Sportanlagen sind im Anhang 1 aufgelistet.

---

<sup>1</sup> sRS 211.1

Prioritätenordnung

## II. Bewilligung

### Art. 4

<sup>1</sup> Bei der Vergabe der Räume und Anlagen gilt für die Benutzenden unter Vorbehalt der Benutzungszeiten sowie den anlagespezifischen Bestimmungen gemäss Kapitel V folgende Priorisierung:

- a) Schulanlagen
  1. Städtische Schulen;
  2. Ortsansässige natürliche und juristische Personen für Anlässe und Projekte mit direktem Bezug zur Schule;
  3. Ortsansässige natürliche und juristische Personen für nicht kommerzielle Nutzungen;
  4. Kantonale und private Schulen;
  5. Auswärtige natürliche und juristische Personen für Anlässe und Projekte mit direktem Bezug zur Schule.
  6. Auswärtige natürliche und juristische Personen.
  
- b) Sportanlagen
  1. Städtische Schulen;
  2. Ortsansässige natürliche und juristische Personen für Trainings, Proben und Meisterschaftsspiele mit direktem Bezug zum Breitensport;
  3. Ortsansässige natürliche und juristische Personen für nicht kommerzielle Nutzungen;
  4. Ortsansässige natürliche und juristische Personen für kommerzielle Nutzungen;
  5. Auswärtige natürliche und juristische Personen.
  
- c) Mehrzweckräume
  1. Städtische Schulen;
  2. Ortsansässige natürliche und juristische Personen für Proben und Veranstaltungen mit direktem Bezug zum kulturellen oder quaternahen Vereinsleben
  3. Ortsansässige natürliche und juristische Personen für nicht kommerzielle Nutzungen;
  4. Auswärtige natürliche und juristische Personen für Anlässe und Projekte mit direktem Bezug zum kulturellen oder quaternahen Vereinsleben
  5. Auswärtige natürliche und juristische Personen.

<sup>2</sup> Bei Sportanlagen geht die Belegung für Verbandswettkämpfe derjenigen für Trainingszwecke vor.

<sup>3</sup> Die offiziellen Schulanlässe werden von den Schuleinheiten vor Schuljahrbeginn mit der Reservationsstelle koordiniert und ins Reservationssystem übertragen.

<sup>4</sup> Die Proben und Anlässe der kulturellen und quartierbezogenen Vereine werden je halbjährlich mit der Reservationsstelle koordiniert und ins Reservationssystem übertragen.

Bewilligungsarten

Art. 5

<sup>1</sup> Bewilligungen werden für einzelne Anlässe oder für wiederkehrende Belegungen während eines Semesters, einer Saison oder eines Jahres erteilt.

<sup>2</sup> Für Sportanlagen wird eine Semester-, Saison- oder Jahresbewilligung in der Regel nur an Gruppen erteilt, welche die Anlagen mit durchschnittlich acht oder mehr Teilnehmenden benutzen.

<sup>3</sup> An Samstagen und Sonntagen werden unter Vorbehalt von anlagespezifischen Bestimmungen in der Regel nur Einzelbewilligungen erteilt.

<sup>4</sup> Samstags stehen die zwei Einzelturnhallen Matt und Sonnenhof sowie die Klosterwegturnhalle zwischen 8:00 und 18:00 Uhr auch für wiederkehrende Belegungen offen, soweit keine Reservierungen für Anlässe vorliegen.

Bewilligungsverfahren

Art. 6

<sup>1</sup> Bewilligungsgesuche sind schriftlich oder elektronisch bis spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Belegungstermin mit Angabe des Zwecks und der verantwortlichen Person einzureichen.

<sup>2</sup> Wird bei einer Semester-, Saison- oder Jahresbelegung bis zwei Monate vor Ablauf der Bewilligung von keiner Seite eine Änderung verlangt, wird diese ohne weiteres Gesuch um dieselbe Frist verlängert.

<sup>3</sup> Bewilligungsgesuche für Proben und Trainings, für welche keine Auflagen gemäss Art. 7 notwendig sind, sind bis spätestens 16 Wochentage vor dem gewünschten Belegungstermin einzureichen.

Bewilligungsvoraussetzungen

Art. 7

<sup>1</sup> Je nach Art, Grösse und Risikopotenzial des Anlasses kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, namentlich in Bezug auf:

- a) Sicherheitskonzept;
- b) dem Anlass angepasstes verhältnismässiges Verkehrs, Mobilitäts- und/oder Parkplatzkonzept<sup>2</sup>;
- c) Auswahl und Ausbildung der privaten Ordnungs- und Sicherheitsdienste;
- d) Alkoholprävention für Minderjährige;
- e) Abfallentsorgung;
- f) Haftpflichtversicherung.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben gewerbepolizeiliche sowie bau- und feuerpolizeiliche Auflagen und Personenbeschränkungen.

<sup>3</sup> Veranstaltungsbewilligungen sind sofern erforderlich direkt bei der Dienststelle Markt und Gewerbe einzuholen.

---

<sup>2</sup> Bei erwarteter Besucherzahl, welche durch die vorhandene Verkehrsinfrastruktur nicht bewältigt werden kann, nach Rücksprache mit der Reservationsstelle

Unterbruch der Bewilligung

Art. 8

<sup>1</sup> Die Bewilligung für wiederkehrende Belegungen kann in Fällen von übergeordnetem Interesse wie offiziellen Schulanlässen, Einquartierungen, Veranstaltungen, Wettkampfanlässen oder Bauarbeiten vorübergehend unterbrochen werden.

<sup>2</sup> Die Benutzenden werden in angemessener Frist informiert. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer Ersatzanlage.

Verweigerung einer Bewilligung

Art. 9

Das Benutzungsgesuch wird namentlich abgelehnt:

- a) für Anlässe, welche aufgrund extremen politischen, religiösen und ähnlichen Hintergründen die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden;
- b) wenn durch die Häufung und Art der Anlässe die Wohnqualität in der Umgebung einer Anlage übermässig beeinträchtigt wird;
- c) von Benutzergruppen, die keine Gewähr für eine ordnungsgemäss Durchführung des Anlasses bieten.

Widerruf und Entzug der Bewilligung

Art. 10

Eine erteilte Bewilligung kann entschädigungslos widerrufen oder entzogen werden, wenn:

- a) die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind;
- b) die Bestimmungen dieses Reglements missachtet werden;
- c) wiederholte Beschädigungen und Verschmutzungen der Räume, Geräte und Einrichtungen vorkommen.

**III. Gebühren**

Benutzungsgebühr

Art. 11

<sup>1</sup> In den Benutzungsgebühren sind folgende Kosten berücksichtigt:

- a) Unterhalts-, Instandhaltungs- und -setzungsmassnahmen an Gebäude, Mobiliar und Technik;
- b) Betrieb wie Heizung, elektrischer Energie, Kalt- und Warmwasser, Lüftung, Service Anlagen;

<sup>2</sup> Es gelten die im Anhang 2 aufgelisteten Tarife.

Ausserordentlicher Dienstleistungsaufwand

Art. 12

<sup>1</sup> Zum zusätzlich verrechenbaren ausserordentlichen Dienstleistungsaufwand zählen unter anderem:

- a) Aufwand des Hausdienstes, der die üblicherweise für die Übergabe, Instruktion, Kontrolle und Rücknahme der Anlage erforderliche Präsenzzeit übersteigt;
- b) zusätzliche Reinigungsarbeiten des Hausdienstes;
- c) Aufwand des Hausdienstes, wenn eine Festwirtschaft geführt wird;
- d) Arbeits-, Präsenz- und Pikettzeit des Hausdienstes ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten.

<sup>2</sup> Es gelten die im Anhang 2 aufgelisteten Tarife.

Gebührenerlass

Art. 13

Die Gebühr wird erlassen für

- a) die Benutzung der Schulanlagen durch ortsansässige natürliche und juristische Personen, welche einen schulischen Anlass oder ein schulisches Projekt verfolgen;
- b) die Benutzung der Sportanlagen durch ortsansässige Vereine und vereinsähnliche Gruppierungen für Trainings und Meisterschaftsspiele;
- c) die Benutzung der Schul- und Sportanlagen durch ortsansässige Vereine und vereinsähnliche Gruppierungen für Proben, Sitzungen, Kurse und Versammlungen.

Gebührenreduktion

Art. 14

<sup>1</sup> Im Fall von nicht kommerziellen Anlässen können ortsansässige private und juristische Personen vor dem Anlass der Reservationsstelle ein begründetes Gesuch um Reduktion der Benutzungsgebühr stellen.

<sup>2</sup> Ortsansässige Vereine, die Anlässe mit kommerziellem Charakter zwecks Vereinsfinanzierung durchführen, gelten als nicht kommerziell.

<sup>3</sup> Die Benutzungsgebühr für nicht kommerzielle Anlässe wird um 50% reduziert. Im Zweifelsfall entscheidet das für die Finanzierung der Beitragsreduktion zuständige Departement. Die Reduktion ist Bestandteil der Bewilligung.

<sup>4</sup> Nachträglich eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Stornogebühr

Art. 15

<sup>1</sup> Bei einer Absage eines bewilligten Anlasses durch den Veranstalter werden Gebühren gemäss Anhang 2 erhoben:

- a) bis 60 Tage vor dem Anlass 30 Prozent der Benutzungsgebühr;
- b) weniger als 60 Tage vor dem Anlass 50 Prozent der Benutzungsgebühr;
- c) weniger als 10 Tage vor dem Anlass 100 Prozent der Benutzungsgebühr.

<sup>2</sup> Zusätzlich zur Benutzungsgebühr ist in jedem Fall die volle Bearbeitungsgebühr geschuldet.

<sup>3</sup> Diese Stornogebühren gelten für Aktivitäten und Anlässe gemäss Art. 13 und Art. 14 nur im Wiederholungsfalle

<sup>4</sup> Bei einer Absage eines bewilligten Anlasses durch den Veranstalter in Räumlichkeiten der Kantonsschule werden die von der Kantonsschule berechneten Stornogebühren in jedem Falle erhoben. Abs. 3 findet keine Anwendung.

#### IV. Nutzungsvorschriften

##### 1. Allgemein

###### Haftung

###### Art. 16

<sup>1</sup> Die Benutzenden haften für verursachte Schäden an Personen, Mobiliar, Geräten, Gebäuden und Anlagen.

<sup>2</sup> Die Versicherung von Anlässen und Wettkämpfen ist Sache des Veranstalters.

<sup>3</sup> Können Besuchende oder Dritte geschädigt werden, muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

###### Verpflichtungen der Benutzenden

###### Art. 17

<sup>1</sup> Die in der Bewilligung adressierte Person ist für die Einhaltung der Vorschriften über die Nutzung der Räume, Anlagen und Geräte verantwortlich.

<sup>2</sup> Maschinen und Geräte sowie Spezialräume dürfen nur benutzt werden, wenn dazu eine Bewilligung vorliegt und die sachkundige Bedienung gewährleistet ist.

<sup>3</sup> Die benutzten Räume, Anlagen und Plätze sind sauber und aufgeräumt zu verlassen. Maschinen und Geräte sowie Turn- und Spielgeräte sind nach Ablauf der bewilligten Nutzungsdauer in Ordnung zu stellen und am bestimmungsgemässen Ort zu versorgen.

<sup>4</sup> Eigene Geräte und Mobilien dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis auf der Anlage aufgestellt und aufbewahrt werden. Die Geräte und Mobilien müssen einen Eigentumsvermerk tragen.

<sup>5</sup> Das Departement Bau, Umwelt und Verkehr kann auf Antrag der Fachstelle Kultur oder der Fachstelle Sport und Infrastruktur für Vertrauenspersonen einen gesonderten Zugang zu Räumlichkeiten regeln.

###### Festwirtschaft

###### Art. 18

<sup>1</sup> Die Benutzenden können mit Bewilligung eine Festwirtschaft betreiben. Der Hausdienst weist den Platz zu.

<sup>2</sup> Die Benutzenden sind für eine korrekte und umweltverträgliche Abfallentsorgung besorgt und tragen die dafür anfallenden Kosten.

###### Parkplätze

###### Art. 19

<sup>1</sup> Motorräder, Motorfahräder und Fahrräder dürfen nur auf den dafür bestimmten Flächen parkiert werden.

<sup>2</sup> Das Abstellen von Motorfahrzeugen auf dem Areal von Schul- und Sportanlagen ist nur auf bezeichneten Parkplätzen innerhalb eingezeichneter Parkfelder erlaubt.

<sup>3</sup> Auf Pausenplätzen ist während den Unterrichtszeiten jegliches Befahren mit Motorfahrzeugen oder Abstellen von solchen untersagt; im Übrigen nur mit Bewilligung möglich.

Werbung

Art. 20

<sup>1</sup> Die Organisatorinnen und Organisatoren von Anlässen sind berechtigt, auf den speziell bezeichneten Flächen der jeweiligen Anlage Werbung zu betreiben.

<sup>2</sup> Werbung ausserhalb der bezeichneten Flächen bedarf einer Bewilligung. Werbung für Tabak und Alkohol ist generell verboten.

Hunde

Art. 21

Es gelten die einschlägigen Bestimmungen des Polizeireglements<sup>3</sup>.

## 2. Schulanlagen

Benutzungszeiten

Art. 22

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt von anlagespezifischen Bestimmungen gelten folgende Benutzungszeiten:

- a) Die Schulanlagen stehen von Montag bis Freitag ab 18.00 Uhr sowie am Samstag ab 08.00 Uhr längstens bis 22.30 Uhr zur Benutzung offen.
- b) An Sonn- und Feiertagen sowie während der Schulferien bleiben die Schulanlagen geschlossen (vorbehalten bleibt Abs. 4).
- c) Die Aussenanlagen können ausserhalb des Schulbetriebs und vorbehältlich reservierter Belegungen täglich bis 22.00 Uhr benutzt werden.

<sup>2</sup> Ausnahmeregelungen zu den ordentlichen Benutzungszeiten sind auf Gesuch hin möglich.

<sup>3</sup> Die Reservationsstelle koordiniert ausserschulische Belegungen und kann diese auf einzelne Anlagen konzentrieren.

<sup>4</sup> Für Mehrzweck- und Disponibelräume der Schulanlagen (vgl. Anhang 1) können an Wochenenden sowie während den Schulferien für Trainings und Proben gesonderte Benutzungszeiten festgelegt werden. Diese werden von der Abteilung Facility Management festgelegt und vor Beginn des neuen Schuljahres kommuniziert.

Schulküchen

Art. 23

<sup>1</sup> Die Schulküchen stehen von Montag bis Freitag ab 18.30 Uhr sowie am Samstag ab 08.00 Uhr bis 24.00 Uhr zum Kochen und zur Durchführung von Kochkursen offen.

<sup>2</sup> Aus betriebswirtschaftlichen Gründen kann die Anzahl Schulküchen, welche Dritten zur Verfügung gestellt werden, beschränkt werden.

---

<sup>3</sup> sRS 412.2

<sup>3</sup> Das Aufräumen und Reinigen der Schulküchen hat unmittelbar nach dem Anlass durch die Benutzenden zu erfolgen. Im Übrigen gelten die separaten Hausordnungen.

Mobiliar und Apparate

Art. 24

<sup>1</sup> Die Benutzungsbewilligung erstreckt sich auf das ordentliche Schul-, Werkstatt- und Küchenmobiliar.

<sup>2</sup> Die Benutzung von Maschinen, Apparaten wie Projektion, Bild- und Tonwiedergabe, Kopierer bedarf einer separaten Bewilligung.

Belegungsplan

Art. 25

Für die ausserschulische Benutzung der Schulanlagen wird in Zusammenarbeit mit den Interessenvertretungen (insbesondere der Kultur-, Quartier- und Sportvereine) zu Schulbeginn ein Belegungsplan für die Zeit vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres erstellt.

### 3. Sportanlagen

Benutzungszeiten

Art. 26

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt von anlagespezifischen Bestimmungen gelten folgende Benutzungszeiten:

- a) Die Sportanlagen können von Montag bis Freitag ab 18.00 Uhr, am Mittwoch ab 14.00 Uhr, sowie am Samstag ab 08.00 Uhr bis längstens 22.30 Uhr benutzt werden.
- b) An hohen Feiertagen<sup>4</sup> bleiben die Anlagen geschlossen.
- c) Für die Benutzungszeiten während der Schulferien sowie an Sonntagen gelten spezielle Regelungen.

<sup>2</sup> Ausnahmeregelungen zu den ordentlichen Benutzungszeiten sind auf Gesuch hin möglich.

Belegungsplan

Art. 27

Für die ausserschulische Benutzung der Turn- und Sporthallen wird in Zusammenarbeit mit den Interessenvertretungen ein Belegungsplan für die Zeit vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres erstellt.

Turngeräte und Kleinmaterial

Art. 28

<sup>1</sup> Die Benutzungsbewilligung erstreckt sich auf die Turnhallen, die Geräteräume mit den mobilen Turngeräten und das Kleinmaterial sowie die Garderoben und Duschen.

<sup>2</sup> Die Geräte der Sportanlagen dürfen nur mit Bewilligung ausserhalb des Areals benutzt werden.

---

<sup>4</sup> Hohe Feiertage sind: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag, Weihnachtstag



Benutzungsvorschriften

Art. 29

<sup>1</sup> Die Bedienung der Hub- und Faltwände, das Ein- und Ausschalten der Regiekabine und der Matchuhr erfolgt ausschliesslich durch den Hausdienst oder dafür instruierte Personen.

<sup>2</sup> Die Turnhallen sowie die Garderoben- und Duschräume dürfen nur mit gereinigten Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen sind in Turnhallen mit Ausnahme der Zuschauerbereiche und Galerien nicht gestattet. Die Verwendung von Haftmitteln ist grundsätzlich nicht gestattet.

<sup>3</sup> Anlässe, bei denen ein erhöhtes Risiko für die Beschädigung der Bodenbeläge besteht, sind nur mit Bodenabdeckungen zulässig. Der Hausdienst entscheidet über den Einsatz der eigenen oder zugemieteten Bodenabdeckung.

Garderoben

Art. 30

<sup>1</sup> Die Garderoben- und Duschräume werden durch den Hausdienst zugeteilt und sind nach der Benutzung aufgeräumt und besenrein zu hinterlassen.

<sup>2</sup> Die Benutzungsbewilligung für Aussenanlagen schliesst in der Regel die Benutzung der Garderoben und Duschen der dazugehörigen Turnhalle mit ein. Auf die gleichzeitig in der Halle trainierenden Gruppen ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

<sup>3</sup> Die Spielerinnen und Spieler sowie die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter sind verpflichtet, vor dem Betreten des Garderobengebäudes die Nagel-, Nocken- und Fussballschuhe auszuziehen.

Rasenspielfelder

a) Freigabe und Sperrung

Art. 31

<sup>1</sup> Die Freigabe der Rasenspielfelder erfolgt in der Regel im Frühjahr und ist abhängig von der Vegetation und der Witterung.

<sup>2</sup> Die Sperrung der Plätze zur Regeneration oder wegen schlechtem Zustand wird vom Hausdienst festgelegt.

<sup>3</sup> Die Plätze bleiben nach Saisonschluss, in der Regel ab November, bis zur Freigabe im Frühjahr gesperrt.

b) Bespielbarkeit

Art. 32

<sup>1</sup> Der Hausdienst entscheidet über die Platzzuteilungen und die Bespielbarkeit der Plätze.

<sup>2</sup> Er ist berechtigt, verbindliche Anordnungen zum Schutz der Rasenflächen oder der übrigen Anlagen zu treffen, insbesondere die Benutzung einzuschränken oder gänzlich zu untersagen.

Beleuchtung und Platzzeichnung

Art. 33

<sup>1</sup> Die Platzbeleuchtung der Aussenanlagen darf nur vom Hausdienst oder dafür instruierten Personen ein- und ausgeschaltet werden. Sie ist spätestens um 22.00 Uhr auszuschalten<sup>5</sup>.

<sup>2</sup> Für das Zeichnen der Plätze sowie das Aufstellen und Versorgen der Tore sind, falls nicht anders geregelt, die Nutzenden der Anlagen zuständig.

Sicherheit

Art. 34

<sup>1</sup> Bei Anlässen ist der Sicherheit besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Auflagen und Bedingungen in Notfall- und Sicherheitskonzepten der jeweiligen Anlagen sind einzuhalten.

<sup>2</sup> Die für den Anlass verantwortliche Person sorgt für eine fachkundige Verkehrsregelung und Parkplatzorganisation.

## V. Anlagespezifische Bestimmungen

### 1. Sporthalle Lindenhof

Zweckbestimmung

Art. 35

<sup>1</sup> Die Sporthalle Lindenhof steht ausserhalb des Schul- und Lernendeturnen wie folgt zur Verfügung:

- a) Montag bis Freitag von 18.00 Uhr bis 22.45 Uhr zu Trainingszwecken;
- b) Samstag von 08.00 Uhr bis 22.45 Uhr und Sonntag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr für Wettkämpfe, Meisterschaftsspiele und Turniere.

<sup>2</sup> Die Sporthalle Lindenhof wird nur in Ausnahmefällen für nicht sportliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

### 2. Sporthalle Kantonsschule

Benutzungsrecht

Art. 36

<sup>1</sup> Die Sporthalle Kantonsschule inklusiv Galerie mit Kletterwand steht ausserhalb des Schulturnen wie folgt zur Verfügung:

- a) Montag bis Freitag von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr;
- b) Samstag von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr und Sonntag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

<sup>2</sup> Für den Betrieb und die Betreuung der Kletterwand ist der Kletterclub Wil zuständig. Er kann für die Benutzung seiner Anlage vorbehaltlich der Nutzungszeiten ergänzende Regeln festlegen.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten für die Benutzung und Bewirtschaftung die Bestimmungen des Dienstbarkeitsvertrags<sup>6</sup>.

---

<sup>5</sup> vgl. Art. 23 Immissionsschutzreglement; sRS 731.1

### 3. Turnhalle Klosterweg

Benutzungsrecht

#### Art. 37

<sup>1</sup> Die Turnhalle Klosterweg steht ausserhalb des Schulturnen wie folgt ausschliesslich für Turnen und Sport zur Verfügung:

- a) Montag bis Freitag von 18.00 Uhr bis 22.45 Uhr<sup>7</sup>;
- b) Samstag von 08.00 Uhr bis 22.45 Uhr und Sonntag von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

<sup>2</sup> An den gesetzlich hohen Feiertagen sowie an den Feiertagen von Auffahrt und Allerheiligen darf die Anlage nicht benutzt werden. Im Übrigen gelten für die Benutzung und Bewirtschaftung die Bestimmungen des Baurechtsvertrags<sup>8</sup>.

### 4. Ebnet-Saal

Schulturnen

#### Art. 38

<sup>1</sup> Der Ebnet-Saal steht von Montag bis Freitag (Freitag bis 13.00 Uhr) vorrangig den Schulen für den Sportunterricht zur Verfügung. Die Belegung richtet sich nach den geltenden Stundenplänen.

<sup>2</sup> Ausserhalb des Schulturnens steht der Ebnet-Saal prioritär für Turnen und Sport zur Verfügung:

- a) Montag, Dienstag und Donnerstag ab 18.00 Uhr bis längstens 22.45 Uhr;
- b) Mittwoch ab 14.00 Uhr bis längstens 22.45 Uhr.

Prioritätenordnung

#### Art. 39

<sup>1</sup> Am Wochenende (ab Freitagabend) steht die Sporthalle prioritär als Mehrzweckhalle für nichtsportliche Anlässe zur Verfügung. Dabei haben Quartier- und Vereinsveranstaltungen Vorrang.

<sup>2</sup> Wird der Ebnet-Saal nicht als Mehrzweckhalle genutzt, können darin sportliche Anlässe durchgeführt werden. Es gelten dafür die Regelungen für Sportanlagen (vgl. Art. 26).

Bewilligungsvoraussetzungen

#### Art. 40

Bei Anlässen mit mehr als 800 Personen ist mit dem Benutzungsgesuch zwingend ein Sicherheits- sowie ein Verkehrs- und Parkplatzkonzept einzureichen.

Parkplätze

#### Art. 41

<sup>1</sup> Die Parkplätze bei der Bühnen- und Saalküchenanlieferung dürfen ausschliesslich für diese Zwecke sowie für Gehbehinderte benutzt werden.

<sup>6</sup> Dienstbarkeitsvertrag zwischen Stadt Wil und Kanton St. Gallen vom 4. Juni 2002 betreffend Mitbenutzungsrecht an Dreifachturnhalle mit Nebenräumen

<sup>7</sup> Verlängerung der Hallenöffnungszeit von 22.00 Uhr bis 22.45 Uhr auf Zusehen hin gemäss Bewilligung Kloster St. Katharina (heute Stiftung Schule St. Katharina) vom 16.1.1998

<sup>8</sup> Baurechtsvertrag zwischen Stadt Wil und Kloster St. Katharina (heute Stiftung Schule St. Katharina) vom 31. Oktober 1984 betreffend Baurecht zur Erstellung und für den Bestand einer Doppelturnhalle mit Garderobentrakt und Aussensportanlagen.

<sup>2</sup> Bei Grossveranstaltungen ist eine Parkierung entlang der Industriestrasse mit der Stadtpolizei abzusprechen und eine geeignete Verkehrsregelung sicherzustellen.

### **5. Sportanlage Ebnet**

Benutzungsrecht

Art. 42

<sup>1</sup> Die Anlage steht ausserhalb der Schulzeiten und Vereinsbelegungen Dritten zur freien Verfügung.

<sup>2</sup> Die Rasenspielfelder 1 und 2 stehen prioritär dem SC Bronschhofen für seine Trainings, Spiele und Turniere zur Verfügung.

### **6. Mehrzweckgebäude Rossrüti**

Prioritätenordnung

Art. 43

Bei der Belegung der Halle für nichtsportliche Zwecke haben Quartier- und Vereinsveranstaltungen aus Rossrüti Vorrang.

### **7. Aussensportanlage Lindenhof**

Zweckbestimmung

Art. 44

Die Sportanlage Lindenhof mit 400m-Rundbahn steht in erster Linie als Trainings- und Wettkampfstätte für Leichtathletik und Baseball zur Verfügung.

Benutzungszeiten

Art. 45

An hohen Feiertagen ist die Rasenanlage gesperrt.

Trainings- und Wettkampfmaterial

Art. 46

<sup>1</sup> Für Trainings und kleinere Wettkämpfe steht den Benutzenden das Trainingsmaterial zur Verfügung.

<sup>2</sup> Das Wettkampfmaterial wird vom Hausdienst herausgegeben und darf ausschliesslich für Wettkampfwzwecke verwendet werden.

<sup>3</sup> Das Trainingsmaterial ist nach Gebrauch zu reinigen und zu versorgen. Das Wettkampfmaterial ist gereinigt dem Hausdienst zu übergeben.

Wurftraining

Art. 47

<sup>1</sup> Kugelstossen, Hammer-, Diskus- und Speerwerfen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Anlagen trainiert werden.

<sup>2</sup> Rasenschäden auf dem Hauptplatz nach Trainings oder Wettkämpfen sind umgehend dem Hausdienst zu melden, soweit diese nicht durch die Benutzenden sofort behoben werden können.

Lautsprecheranlage

Art. 48

Die Lautsprecheranlage darf nur mit Bewilligung in Betrieb genommen werden. Es gelten die einschlägigen Bestimmungen des Immissionsschutzreglements<sup>9</sup>.

Platzbeleuchtung

Art. 49

<sup>1</sup> Die Trainingsbeleuchtung wird nur für Vereine und Anlässe mit mindestens acht Trainierenden eingeschaltet und muss spätestens um 21.45 Uhr ausgeschaltet sein.

<sup>2</sup> Die Wettkampfbeleuchtung darf nur vom Hausdienst oder entsprechend instruierten Personen bedient werden.

### **8. Beachvolleyball-Anlage Bronschhofen**

Benutzungsrecht

Art. 50

<sup>1</sup> Die Anlage steht ausserhalb der Schulzeiten und Vereinsbelegungen Dritten zur freien Verfügung.

<sup>2</sup> Der Volleyballclub Rossrüti hat für seine festgelegten Trainingszeiten Vorrang.

Benutzungsvorschrift

Art. 51

Der Hausdienst entscheidet über jahreszeitliche und witterungsbedingte Sperren der Anlage.

### **VI. Inkrafttreten**

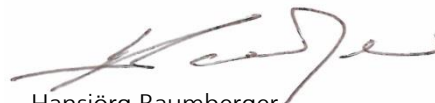
Art. 52

Dieses Reglement tritt per 1. Oktober 2018 in Kraft.

**Stadt Wil**



Susanne Hartmann  
Stadtpräsidentin



Hansjörg Baumberger  
Stadtschreiber

---

<sup>9</sup> sRS 731.1

## Anhang 1 (Art. 3)

### A) Schulanlagen

Primarschulen	Ort, Räume
Kirchplatz	Aula
Lindenhof	Miniaula
Matt	Aula
Obermatt	Kulturraum
Diverse	Disponibelräume (nach Verfügbarkeit)
Oberstufen	Ort, Räume
Lindenhof	Schulküche 1 und 2
Kollektivtrakt	Aula, Foyer, Mensa
Sonnenhof	Schulküche 1 und 2, Singsaal
Bronschhofen	Schulküche
Diverse	Disponibelräume (nach Verfügbarkeit)
Mehrweckräume	Ort, Räume
Mehrzweckgebäude Rossrüti	Foyer

### B) Sportanlagen

Schulsportanlagen	Ort, Räume
Klosterweg	Halle 1 bis 3, Aussensportanlage
Lindenhof	Halle 1 bis 4, Gymnastikraum, Aussensportanlage
Matt	Turnhalle, Aussensportanlage
Bommeten	Turnhalle
Mehrzweckgebäude Rossrüti	Mehrzweckgebäude, Aussensportanlage
Obermatt	Turnhalle, Aussensportanlage
Sonnenhof	Turnhalle, Aussensportanlage
Andere Sportanlagen	Ort, Räume
Kantonsschule	Halle 1 bis 3
Kantonsschule	Galerie mit Kletterwand
Ebnet	Aussensportanlage, Beachvolleyballfeld 1 , 2 und 3

### C) weitere Anlagen

Anlage	Ort, Räume
Ebnet-Saal	Saal 1 bis 3, Bühne, Küche, Foyer, Versammlungsraum 1 und 2
Freizeithaus Rossrüti	Freizeithaus mit Küche

## Anhang 2

(Vorbehalten bleiben Gebührenerlasse und Gebührenreduktionen gemäss Art. 13 und Art. 14)

Objekt		Tarif
		Pauschale
<b>Schulanlagen</b>		
Disponibelräume		50.--
Schulküchen		100.--
Singsaal / MFR		80.--
Kirchplatz	Aula	150.--
Lindenhof	Miniaula	150.--
Matt	Aula	250.--
Obermatt	Kulturraum	250.--
Kollektivtrakt	Aula (inkl. Foyer)	300.--
Kollektivtrakt	Foyer	80.--
<b>Sportanlagen</b>		
Einzelturnhalle	ausgenommen bei Mehrzwecknutzung MZG Rossrüti	150.--
Doppeltturnhalle		300.--
Dreifachturnhalle	ausgenommen bei Mehrzwecknutzung Ebnet-Saal	450.--
Turnhallen (wiederkehrende Nutzung)	pro Woche, Lektion und Halle/Saal	20.--
Gymnastik/Trainingsraum		100.--
Aussensportanlagen	pro Platz	200.--
Beachvolleyanlage	pro Feld bei Reservation	50.--

<b><u>Mehrzwecknutzung</u></b>		
MZG Rossrüti	Turnhalle inkl. Foyer und Küche	250.--
	Foyer	80.--
Ebnet-Saal	Halle 1-3	600.--
	Foyer	100.--
	Saalküche	200.--
	Bühne	200.--
	Versammlungsraum (pro Raum)	100.--
	private oder kommerzielle Grossanlässe (ab 300 Personen, auch Ortsansässige)	3'500.--
Garderoben inkl. Dusche		30.--
Freizeithaus Rossrüti		300.--
<b><u>Weitere Gebühren</u></b> <b><u>(kein Gebührenerlass möglich)</u></b>		
Beamer mobil		50.--
Beamer fix installiert		kostenlos
Bodenabdeckung (im städtischen Eigentum, exkl. Aufwand Hausdienst)	pro Halle oder Saal	100.--
Mobile Bühne	pro Halle oder Saal, wenn vorhanden	kostenlos (falls selbst aufgestellt)
Aufwand Hausdienst	Mitarbeitenden pro Stunde	60.--
	Maschinenstunden	nach effektivem Aufwand 100.--/h (inkl. Mitarbeitenden)
Beschädigungen, Verluste		nach effektivem Aufwand
Bearbeitungsgebühr (gemäss Art. 15)	(bei vorzeitiger Vertragsauflösung)	150.--